

Elternrolle trotz häuslicher Gewalt? Teil II

Synchronisierung von familienrechtlichen Verfahren
bezüglich Umgang und elterlicher Sorge mit
Gewaltschutzsachen



Veranstaltung des Landespräventionsrates Sachsen
in Kooperation mit dem Landesfrauenrat Sachsen e.V.
am 5. Mai 2017 in Dresden

DOKUMENTATION

Elternrolle trotz häuslicher Gewalt? Teil II

Synchronisierung von familienrechtlichen Verfahren bezüglich Umgang und elterlicher Sorge mit Gewaltschutzsachen

Veranstaltung des Landespräventionsrates Sachsen in Kooperation mit dem Landesfrauenrat Sachsen e.V.
am 5. Mai 2017 in Dresden



Impressum

Herausgeber:
Landesfrauenrat Sachsen e.V.
Strehleener Str. 12–14
01069 Dresden
Telefon: 0351 472 1062
Telefax: 0351 472 1061

E-Mail: kontakt@landesfrauenrat-sachsen.de
Internet: www.landesfrauenrat-sachsen.de

Redaktion: Andrea Pankau, Carolin Menz, Tina Krostack
Layout: Grafikbüro Heike Hampel, Dresden
1. Auflage: 500 Exemplare
Erscheinungsdatum: September 2017

Bildnachweis: Umschlag – Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt/
Gewalt im sozialen Nahraum (D.I.K.)
Innentext – Landesfrauenrat Sachsen e.V., Landespräventionsrat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
die Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Inhalt

VORWORT

- Sven Forkert; Vorsitzender Landespräventionsrat Sachsen 4
Susanne Köhler; Vorsitzende Landesfrauenrat Sachsen e.V.

GRUßWORT

- Petra Köpping; Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration 5

VORTRÄGE

- 1 Zwischen befürchteter und erhoffter Wiederannäherung in Familien –
die Erwartungen an den Sachverständigen** 7
Prof. em. Dr. med. Gunther Klosinski; Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Tübingen
- 2 Das Jugendamt zwischen Wächteramt und Vermittlung** 14
Regina Hadem, Marcus Kerndt, Katrin Raak; Jugendamt Dresden,
Allgemeiner Sozialer Dienst
- 3 Beratung gewaltbetroffener Mütter und Väter – Ambivalenz zwischen
Sicherheitsabstand und Elternkooperation** 20
Dr. phil. Gesine Märtens; Koordinierungs- und Interventionsstelle (KIS) Leipzig
- 4 Vorstellung des Orientierungskataloges Kindeswohl
Grundversorgung und Schutz des Kindes** 24
Katja Barke; Jugendamt Landkreis Görlitz

ARBEITSKREISE

- 1 Der/Die Sachverständige in der Gerichtspraxis** 35
Dr. Steffi Nobis; Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- 2 Die Beratungsstelle in der Gerichtspraxis** 49
Anke Leitzke; Kinderschutzzentrum Leipzig
- 3 Das Jugendamt in der Gerichtspraxis** 50
Regina Hadem, Katrin Raak, Marcus Kerndt; Jugendamt Dresden,
Allgemeiner Sozialer Dienst

Literatur- und Quellenverzeichnis 55

Kontaktdaten der Referent/innen 56



Sven Forkert

Vorsitzender Landespräventionsrat Sachsen



Susanne Köhler

Vorsitzende Landesfrauenrat Sachsen e.V.

In Fortführung des ersten erfolgreichen Fachtages „Elternrolle trotz häuslicher Gewalt?“ des Landespräventionsrates Sachsen und des Landesfrauenrates Sachsen im November 2015 haben wir uns am 5. Mai 2017 vertieft damit auseinandergesetzt, wie das Ineinandergreifen der familiengerichtlichen Verfahren in Bezug auf den Umgang und die elterliche Sorge mit Gewaltschutzsachen weiter verbessert werden kann. Nachdem es in 2015 um den Umgang nach häuslicher Gewalt aus rechtspsychologischer und gerichtlicher Sicht sowie aus Sicht der Verfahrensbeistände/innen gegangen war, stellten wir die Arbeitsweisen der Sachverständigen, des Jugendamts und der Beratungsstellen dar. Vorträge und Arbeitskreise zu diesen drei Themengebieten beschäftigten sich mit den bestehenden Umsetzungsproblemen und zeigten Lösungsmöglichkeiten auf.

Ein wesentliches Ergebnis des zweiten Fachtages ist die Bestätigung, dass durch die Zusammenführung der beteiligten Professionen die Situation insbesondere für die betroffenen Kinder nachhaltig verbessert werden kann. Dazu müssen sich die im Kontext „häusliche Gewalt“-Beteiligten verbessert ohne Hürden verständigen, intensiv zusammenarbeiten und sich als gemeinsam Unterstützende verstehen können. So gelingt es, gemeinsam Wege aufzuzeigen, wie Opfer, Täter und Kinder aus Gewaltkonflikten finden und ihre künftigen familiären Beziehungen zueinander gestalten.

Wir hoffen, dass auch der zweite Fachtag für alle Teilnehmenden zu neuen Sichtweisen führte und das gerichtliche Verfahren in Bezug auf die Opfer, Täter und beteiligte Professionen nachvollziehbarer gemacht hat.

Aus zahlreichen Gesprächen mit Teilnehmern/innen wissen wir, dass eine interdisziplinäre Vernetzung der beteiligten Professionen gewünscht ist. Wie sie gelingen kann, wäre ein Thema für einen dritten Fachtag. Wir nehmen uns dieser Aufgabe gern an und sind zuversichtlich, in 2019 zu einem weiteren Fachtag einladen zu können.

Sven Forkert
Landespräventionsrat Sachsen

Susanne Köhler
Landesfrauenrat Sachsen e.V.



Petra Köpping

Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Häufig erleiden Opfer häuslicher Gewalt – meist Frauen – und deren Kinder auch nach Trennung Übergriffe durch den ehemaligen gewalttätigen Partner. Und doch hat dieser Elternteil ein normiertes Recht auf Umgang mit dem Kind und Teilhabe an elterlicher Sorge. Was aber, wenn dieses Recht in Konflikt gerät mit dem Anspruch der Opfer auf Schutz vor weiterer Gewalt? Nicht zuletzt Kinder sind oft von neuen Traumatisierungen durch Kontakte mit dem gewalttätigen Elternteil bedroht. Familiengerichte, Jugendämter, Rechtsanwälte/innen und Beratungsstellen stehen so vor einem Spagat, den sie mit den Eltern bewältigen müssen.

Nach einer Studie des Bundesfamilienministeriums wurden 70 Prozent der Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt waren und deren Kinder Kontakt zum Täter hatten, während Besuchen erneut misshandelt. 58 Prozent der Kinder erlitten Gewalt während der Umgangszeit mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil. In Sachsen wurden 2015 aufgrund häuslicher Gewalt 28 Kinder schwer verletzt, zehn starben. 624 Kinder wurden in Frauenhäuser mit aufgenommen, 1 684 gehörten zu Opfern häuslicher Gewalt, die in einer Interventions- und Koordinierungsstelle beraten wurden.

Die Zahlen sprechen für sich – und führen doch nicht dazu, dass Belange der Kinder angemessen wahrgenommen werden. Eine Frauenhäuserbefragung der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) zu Gerichtsbeschlüssen in kindschaftsrechtlichen Verfahren ergab, dass häusliche Gewalt in der Mehrzahl der Verfahren nicht berücksichtigt wurde. Auch der Deutsche Juristinnenbund wies darauf hin, dass Familiengerichte bei der Regelung des Umgangs oft keine Kenntnis über ein gleichzeitig laufendes Gewaltschutzverfahren beziehungsweise ein anhängiges Strafverfahren zu häuslicher Gewalt haben.

Von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffene Kinder bleiben oft am Rand der Wahrnehmung, werden durch Scham und Angst in Isolation gedrängt. Doch sie sind keine „Anhängsel“ gewaltbetroffener Frauen. Sie benötigen spezifische Angebote zur Bewältigung eigener Gewalterfahrung. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit der Aufnahme einer proaktiven Beratung von Kindern und Jugendlichen in den Interventions- und Koordinierungsstellen einen wichtigen Schritt bei der Novellierung der Richtlinie Chancengleichheit getan. Die Landesförderung für diese Stellen wurde von 487 500 Euro auf 1,19 Millionen Euro im aktuellen Haushalt aufgestockt. In vergleichbarer Größenordnung hoben wir die Pauschalförderung für Frauenhäuser auf 1,37 Millionen Euro an. Bedingung für die Bewilligung ist eine adäquate Kinderbetreuung.

Die Interventions- und Koordinierungsstellen, Frauenhäuser und Täterberatungsstellen leisten Fallberatung und ermöglichen die Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen, die mit dem Thema „häusliche Gewalt“ befasst sind. Wie wichtig interdisziplinäre Vernetzungsarbeit ist, zeigt sich an diesem Fachtag, auf dem Sachverständige aus Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendämtern, Kinderschutz und Beratungsstellen einbezogen wurden. Angesichts vielfach divergierender Perspektiven zwischen Opfern und Tätern können tragfähige Lösungen und die konkrete Verbesserung der Verfahrensgestaltung in Sachen „Elternrolle trotz häuslicher Gewalt“ nur im Zusammenwirken aller beteiligten Professionen erarbeitet werden. Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass es gelingt.

Ihre Petra Köpping

Fachtagung:
**ELTERNROLLE
TROTZ HÄUSLICHER GEWALT**

Zwischen befürchteter und erhoffter
Wiederannäherung in Familien
– die Erwartungen an den Sachverständigen

Prof. em. Dr. med. G. Klosinski

Zwischen befürchteter und erhoffter Wiederannäherung in Familien – die Erwartungen an den Sachverständigen



Prof. em. Dr. med Gunther Klosinski

- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie; Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychodrama-Therapeut
- 1990–2010 Lehrstuhl Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Universität Tübingen

Fachtagung

ELTERNROLLE TROTZ HÄUSLICHER GEWALT

1. Vorbemerkungen
2. Befürchtungen des „Opfer-Elternteils“
3. Befürchtungen des „Täter-Elternteils“
4. Hoffnungen des „Opfer-Elternteils“
5. Hoffnungen des „Täter-Elternteils“
6. Chancen/Möglichkeiten des Sachverständigen
7. Empfehlungen des SV an die Eltern/an das Gericht
8. Fazit

1. VORBEMERKUNGEN

- 1.1 URSACHEN UND VORAUSSETZUNGEN VON GEWALT
- 1.2 FORMEN VON GEWALT IN DEN FAMILIEN
- 1.3 PROTAGONISTEN INTRAFAMILIÄRER GEWALT
- 1.4 KRITISCHE AUSGANGSLAGEN BEI DER BEGUTACHTUNG
- 1.5 PROBLEMATISCHE VERHALTENSWEISEN DER ELTERN
- 1.6 REAKTIVE VERHALTENSWEISEN DER KINDER

1.1 URSACHEN UND VORAUSSETZUNGEN VON GEWALT

ES GEHT UM DIE FRAGE:

- Wie wird eine störende Reizsituation wahrgenommen?
 - Welcher Art ist die Reaktion hierauf?
- Letztere Frage wird bestimmt durch 3 Komponenten:

- Durch individuelle Gewohnheiten für aggressives Verhalten
- Durch Vorhandensein oder Fehlen von Hemmpotentialen für aggressives Verhalten und
- Durch die Antizipation von möglichen Konsequenzen
D.h. es geht um die Frage der

1. AGGRESSIONSKONTROLLE
2. AGGRESSIONSERLAUBNIS UND
3. AGGRESSIONSBEREITSCHAFT

4

1.2 FORMEN INTRAFAMILIALER GEWALT

- Körperliche Gewalt
- Psychische (emotionale) Gewalt
- Sexuelle Gewalt (Misshandlung)
- (Vernachlässigung)
- Psychodynamische Zusammenhänge



5

1.3 PROTAGONISTEN INTRAFAMILIÄRER GEWALT

- Eltern-Kind (battered child)
- Kind-Eltern (battered parent)
- Eltern-Eltern
- Kind-Kind (Kain-Abel-Syndrom)

6

1.4 KRITISCHE AUSGANGSLAGE

- Bikultureller (u.U. religiöser) Hintergrund
- Konfliktausweitung
- Nachgewiesene oder behauptete familiäre Gewalt
- Behauptete oder nachgewiesene
- psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile

7

1.5 PROBLEMATISCHE VERHALTENSWEISEN DER ELTERN

- a) Nachgewiesene oder behauptete Einbehaltung
- b) Ausbeutung der Gefühle eines Kindes (Trennungsängste, Schuldgefühle)
- c) Funktionalisierung eines Kindes zu eigenen Zwecken (Kind wird als Bote, Spion oder „Stütze“ (Parentifizierung) „missbraucht“)
- d) Schwere neg. Einflussnahme u. Indoktrination durch einen Elternteil (z.B. „PAS“ – Eltern-Entfremdungssyndrom; „Pariental-alienation-syndrome“ nach R.A. Gardner)

8

1.6 REAKTIVE VERHALTENSWEISEN UND BEWÄLTIGUNGSSTRATEGIEN DER KINDER

- a) Symptombildung und Verhaltensauffälligkeiten (Einnässen, Schlafstörungen, Ängste, Schulleistungsversagen, Aggressivität u.a.)
- b) Einnahme von überfordernden Rollen (z.B. Parentifizierung)
- c) Wechsel von einem zum anderen Elternteil („Fahnenflucht“, „Überläufer“)
- d) Opportunistisches Verhalten im Loyalitätskonflikt („Besuchsrechtssyndrom“, „Gleichklanglügen“)

9

2. BEFÜRCHTUNGEN DES „OPFER“-ELTERNTEILS

- Retraumatisierung der Kinder, wenn sie dem Vater im Rahmen der Begutachtung begegnen
- Befürchtung, Kinder könnten gegen deren Willen gezwungen werden zu etwas, was sie nicht wollen
- Kinder könnten durch Geschenke und Versprechungen, die nicht eingehalten werden, „gekauft“ werden
- Elternteil selbst werde bedroht, müsse den „Peiniger“ wieder sehen u.a..

3. BEFÜRCHTUNGEN DES „TÄTER“-ELTERNTEILS

- Sorge, auch im Rahmen der Begutachtung das Kind (Kinder) nicht sehen/sprechen zu können
- Sorge, dass Kind(er) Opfer einer elterl. Indoktrination sind (Angst-Induktion)
- Sorge, dass der Begutachter „nur“ die Sichtweise des „Opfer-Elternteils“ übernimmt
- Sorge, dass der andere Elternteil „Verbündete“ mitbringt (seinen neuen Partner, seine Eltern)

4. HOFFNUNGEN DES „OPFER-ELTERNTEILS“

- Der Sachverständige möge doch die Not des Kindes (Kinder) sehen und akzeptieren, dass Kind keine Begegnung möchte mit dem „Täter-Elternteil“
- Dass Ruhe einkehrt, dass akzeptiert wird: „Bis auf Weiteres keinen Kontakt, wenn Kind es nicht will“
- Dass der Sachverständige garantiert, dass Kind/er durch die Begutachtung nicht leiden wird/werden

5. HOFFNUNGEN DES „TÄTER-ELTERNTEILS“

- durch eine Begegnung ohne den anderen Elternteil sichtbar werden zu lassen, dass das Kind den „geächteten“ Elternteil doch noch mag
- wieder anknüpfen zu können an schöne, frühere Zeiten, z.B. über das Zeigen von Fotos oder Bilder
- u.U. Kind neugierig machen können auf in zwischen geborenes Halbgeschwisterchen/neue Partnerin
- dass man zeigen kann, dass man sich geändert hat zum Positiven

13

6. CHANCEN UND MÖGLICHKEITEN DES BEGUTACHTERS

- die Notlage des Kindes/er über ihre verbalen Äußerungen hinaus sichtbar werden zu lassen (Ergebnis in der psychologischen Testung z.B. im Familienbeziehungstest, im Szeno-Kasten-Spiel oder 10-Wünsche-Fantasie-Spiel)
- auffälliges Verhalten der Kinder verstehbar erklären können (z.B. Symptome des Besuchsrechtsyndroms (Felder u. Hausheer,1993), oder „Gleichklanglügen“

14

6. CHANCEN UND MÖGLICHKEITEN DES BEGUTACHTERS

- Hinweis auf entwicklungspsychologischen Aspekt - auf die Hypothek, wenn Kinder negative Elternbilder entwickeln müssen, die sich verfestigen
- Elternabschlussgespräch unter Einbindung des Kindes/er, wenn immer möglich (Kinder erleben, dass die Eltern noch miteinander sprechen können, dass womöglich ein Einvernehmen über ein „Aufeinander-Zugehen“ möglich wird)
- evtl. Hinweis auf noch vorhandene positive Erinnerungen des Kindes an den „Täter-Elternteil“

15

7. EMPFEHLUNGEN DES SV AN DIE ELTERN/ DAS GERICHT

Was kann jeder Elternteil tun, um dem Kindeswohl gerecht zu werden (wie „gesund/angeschlagen“ ist jeder Elternteil)?

- Anti-Gewalt-Training?
- Suchtberatung/-therapie?
- eigene Psychotherapie?
- gemeinsame beratende Gespräche bei kompetenten Dritten?
- benötigt das Kind eine eigene Therapie?
- wie kann das Kind entlastet/entängstigt werden?

16

7. EMPFEHLUNGEN DES SV AN DIE ELTERN/ DAS GERICHT

- Entwicklungs-Szenarien aufzeigen:
 - Was passiert, wenn alles so bleibt?
 - Was sollte sich – was kann sich ändern?
 - Optionen aufzeigen, gewichten und empfehlen
- Wenn noch kein persönlicher Umgang empfohlen werden kann: Evtl. Telefonate, Briefe, Geschenke an Weihnachten oder am Geburtstag?
- Einbindung von „neutralen“ Paten, Verwandten?
- Stufen der Wiederannäherung evtl. durch und über den Kindertherapeuten?

17

7. EMPFEHLUNGEN DES SV AN DIE ELTERN/ DAS GERICHT

- eine Option , die empfohlen wurde, nach einer entsprechenden „Probezeit“ überprüfen (durch Nachbegutachtung, Verfahrensbeistand oder Jugendamt)
- bei Empfehlung von einem „Anti-Gewalt-Training“ oder einer Sucht-Therapie: Nachweis der Stabilisierung bzw. des Erfolges
- Bereitschaft des SV „in foro“ zu erscheinen, um evtl. noch offene Fragen zu beantworten und um mitzuhelfen, dass ein „Einvernehmen“ zwischen den Parteien hergestellt werden kann im Sinne des Kindeswohls

18

8. FAZIT

- auch wenn ein Umgang zwischen einem Elternteil und dem Kind noch nicht möglich ist, sollte überlegt werden, wie ein Negativbild eines Elternteils in der Vorstellung des Kindes zum Positiven sich verändern kann, was kann hierzu hilfreich sein?
- dem Elternteil, der vom Umgang ausgeschlossen ist, sollte Mut gemacht werden, einen „langen Atem“ zu haben, wenn er noch abwarten muss.

19

8. FAZIT

- der SV muss die derzeit reale und die spätere Bedeutung des „Täter-Elternteils“ im Blick haben und beiden Eltern und dem Gericht vermitteln:
Bleibt ein Elternteil für ein Kind als „Unperson“ außen vor, wird u.U. eine gute Ablösung vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, erschwert oder gar unmöglich gemacht.

20

8. FAZIT

- Der „ausgeschlossene“ Elternteil lebt als „Eltern-Feindbild“ in der Psyche des Kindes weiter
- Je früher es gelingt, das negative Elternbild positiv zu wenden, desto besser für das Wohl des Kindes

21

Das Jugendamt zwischen Wächteramt und Vermittlung

Regina Hadem Dipl. Sozialarbeiterin, Jugendamt Dresden, Sachgebietsleiterin, Allgemeiner Sozialer Dienst Pieschen
Katrin Raak Dipl. Sozialpädagogin, Jugendamt Dresden, Allgemeiner Sozialer Dienst Altstadt
Marcus Kerndt Dipl. Sozialpädagoge, Jugendamt Dresden, Allgemeiner Sozialer Dienst Plauen

Das Jugendamt zwischen Wächteramt und Vermittlung

Jugendamt Dresden; Allgemeine Soziale Dienste



- Allgemeine Soziale Dienste (ASD) als Kinderschutzbehörde im Jugendamt,
- Gesetzliche Grundlagen zur Abgrenzung zwischen Wächteramt und Vermittlung,
- Zahlen und Erfahrungen im Jahr 2015,
- Verfahrensablauf und Standards zur Ausübung des Wächteramtes,
- Thema Umgang,
- Rolle des ASD im Gewaltschutzverfahren bzw. bei Häuslicher Gewalt.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdener

Der ASD im Jugendamt



Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

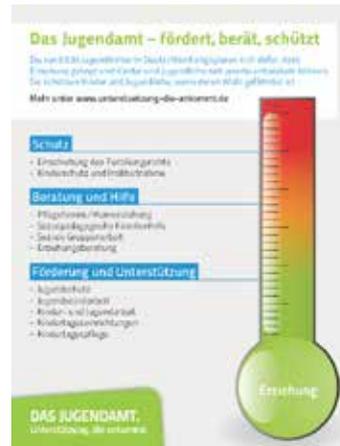
Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdener

Der ASD zwischen Wächteramt und Vermittlung

- § 8a SGB VIII; § 1666 BGB; § 42 (42a) SGB VIII; BKiSchG
- § 27 SGB VIII ff. (Hilfen zur Erziehung), § 19 u. 20 SGB VIII
- Verfahren in Familiensachen
- § 16, 17, 18 SGB VIII



Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Handlungsleitende Grundsätze im ASD

- Eltern tragen Verantwortung für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder,
- Kinder brauchen ihre Eltern um gesund aufzuwachsen,
- Jeder wird gehört und gesehen (Allparteilichkeit),
- Das Kindeswohl wird familienorientiert sichergestellt,
- Eltern, Kinder und geeignete Dritte werden beteiligt,
- Hilfen und Schutz werden individuell und verhältnismäßig gewährt.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Einordnung einer Meldung zur Häuslichen Gewalt beim Jugendamt

Ausgangspunkt

- beschreibt Gewalt zwischen den Elternteilen im oder ohne Beisein von Kindern,
- stellt immer einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung dar,
- es ist Arbeit mit dem gewalterleidenden und gewaltausübenden Elternteil und den betroffenen Kindern,
- Zusammenwirken verschiedener Akteure und Rollen,
- Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Häusliche Gewalt im Jahr 2015

Zahlen und Inhalte (Zahlen der Kommunalen Statistikstelle von 2015)

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Folge eine KWG-Prüfung

- 339 IO zum Schutz des Kindeswohls,
- 227 Fälle mit indirekte Erfahrungen (Beziehungsprobleme, Trennungsprobleme, Überforderung der Eltern),
- 112 direkte das Kind als Betroffenheit (Kindesmisshandlung, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung),
- vgl. 66 Gerichtsverfahren im ASD des Jahres 2016 anhängig.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



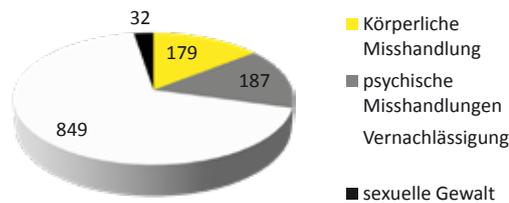
Häusliche Gewalt im Jahr 2015

Zahlen und Inhalte (Zahlen der Kommunalen Statistikstelle von 2015)

Hypothese:

- Vernachlässigung ist Indiz von Strukturen häuslicher Gewalt.
- Gewalt unter Erwachsenen ist für Kinder eine Sekundärtraumatisierung mit Folgen.

Bestätigungen des Verdachtes einer KWG (n= 1247)



Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden

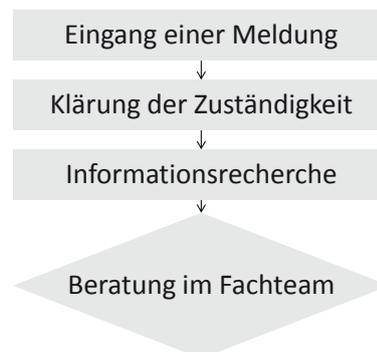


Was passiert nach einer KWG-Meldung?

Handlungsschritte und Anliegen

- Verschriftlichung im Meldebogen
- Verantwortung im Prozess
- Prüfung der Dringlichkeit
- Erarbeitung von Handlungssicherheit
- 1. Einschätzung des Gefährdungsgrades und Intervention ableiten

Ablaufschema (Teil 1)



Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden

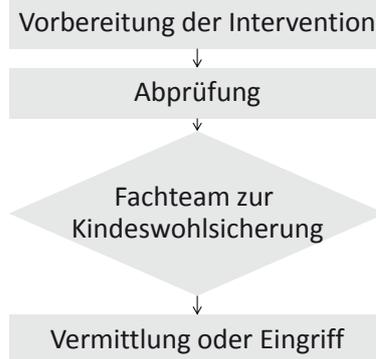


Was passiert nach einer KWG-Meldung?

Handlungsschritte und Anliegen

- Hausbesuch, Gespräch, Inobhutnahme
- Einbindung von Fachkräften
- Einschätzung des Grades zum Schutz des Kindes, Risikoeinschätzung
- Schutzplan und Perspektive
- Kontrolle der Sicherung des Kindeswohles

Ablaufschema (Teil 2)



Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Qualität und Fachlichkeit bei KWG

Fachstandards bei Kindeswohlprüfungen

- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- unmittelbarer Eindruck vom Kind und von seiner persönlichen Umgebung,
- Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Abwendung der Gefährdung über Gewährung von Hilfen mit Kontrollauftrag - geeignet und notwendig?
- Dokumentation und Nachvollziehbarkeit.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Thema: Umgang Risiken beim Umgang



- Erneute Gefährdungslage für betreuenden Elternteil und Kind, insbesondere bei den Übergaben,
- Schädigung durch erneutes Gewaltmitemleben, Retraumatisierung auch bei nicht schwerwiegender Gewalt (Sensibilisierungseffekt),
- Schädigung auch ohne erneute Gewalt beim Vorliegen einer Bindungsstörung.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Kriterien bei der Prüfung von Umgang

- Das Kind muss keine erneute Gewalt befürchten, der betreuende Elternteil muss nicht mehr geschützt werden,
- Der gewaltausübende Elternteil übernimmt Verantwortung für die Gewalt und befreit das Kind von Schuldgefühlen,
- Der gewaltausübende Elternteil erkennt die Realität des Kindes an und leugnet, rechtfertigt das Geschehen nicht,
- Der gewaltausübende Elternteil bringt das Kind nicht gegen den betreuenden Elternteil auf.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Begleiteter Umgang



- Absprachen zu Zielsetzung, Umfang, Ausgestaltung, Rückmeldungen,
- Grundlegende Verhaltensregeln und Abbruch bei Übertretung,
- Getrennte flankierende Beratung und Nachbereitung der Kontakte,
- In Sicht- und Hörweite des Kindes, Eigensicherung,
- Erfahrenes Personal mit spezifischen Kenntnissen zu Wirkmechanismen von häuslicher Gewalt,
- Siehe dazu BU-Konzept der Beratungsstellen in Dresden.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Herausforderungen und Stolpersteine bei häuslicher Gewalt anhand der Rolle des Jugendamtes/ASD

- Kooperationsbereitschaft der Eltern, als Sorgeberechtigte,
- Übertragung der Ergebnisse der Gerichtsverhandlung in die Praxis,
- Aufrechterhaltung der förderlichen Beziehungen und Bindungen,
- Beachtung der Elternrechte und des Kindeswillen,
- Einschätzung der Erziehungsfähigkeit,

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Herausforderungen und Stolpersteine bei häuslicher Gewalt Anhand der Rolle des Jugendamtes/ASD

- ASD-Mitarbeiter*innen als omnipotente Alleskönner*innen,
- Kooperation im Spannungsfeld von Datenschutz, unterschiedlichen Aufträgen und Haltungen,
- Schnelle und zeitnahe Lösungen,
- ...

**Wie kann
dies gelingen?**

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Cartoon: www.renatealf.de

Wir bedanken uns
für Ihre
Aufmerksamkeit
und freuen uns auf
die rege Beteiligung
im Workshop.

Jugendamt
Katrin Raak, Marcus Kerndt

Landeshauptstadt
Dresden



Beratung gewaltbetroffener Mütter und Väter – Ambivalenz zwischen Sicherheitsabstand und Elternkooperation



Dr. phil. Gesine Märtens

- Familientherapeutin und Mitarbeiterin der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig (KIS) sowie im Frauenhaus Leipzig
- KIS setzt sich für das Recht auf Leben ohne Gewalt ein und begleitet Frauen beim Missbrauch des Gewaltschutzgesetzes in allen Fragen

+ Beratung gewaltbetroffener Mütter und Väter - Widersprüchlichkeit zwischen Sicherheitsabstand und Elternkooperation

Dr. Gesine Märtens
Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) Leipzig

+ Gesellschaftlicher Auftrag der Interventionsstellen

- Häusliche Gewalt beenden oder verringern, durch
 - Sicherheitsberatung / Risikoanalyse
 - Stärkung zur Selbstermächtigung/ Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Änderung der Lebensverhältnisse
 - Lotsenfunktion durch die Rechtsinstitutionen und Sozialen Hilfen
- Kinder im System schützen, durch
 - Einsicht in die Kindeswohlgefährdung der HGW fördern
 - Lotsenfunktion in das Kinderschutzsystem
- Stabilisierung gewaltfreier Lebensverhältnisse durch:
 - Etablierung neuer Lebensentwürfe
 - Eigenständige Existenzsicherung
 - Verarbeitung erlittener Gewalt
 - Lotsen in die Gesundheitssysteme

+ Zwei wichtige Hindernisse bei der Gewaltbekämpfung



+ Die unterschiedlichen Ansprüche -

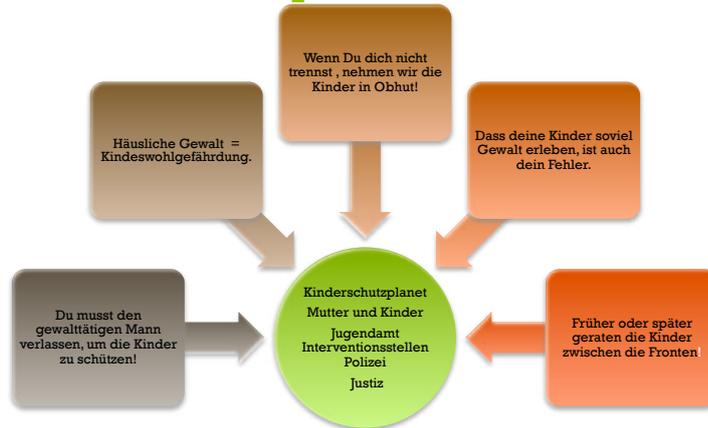
Das „Drei-Planeten-Modell“ von Prof. Marianne Hester (Universität Bristol)



+ Planet Häusliche Gewalt

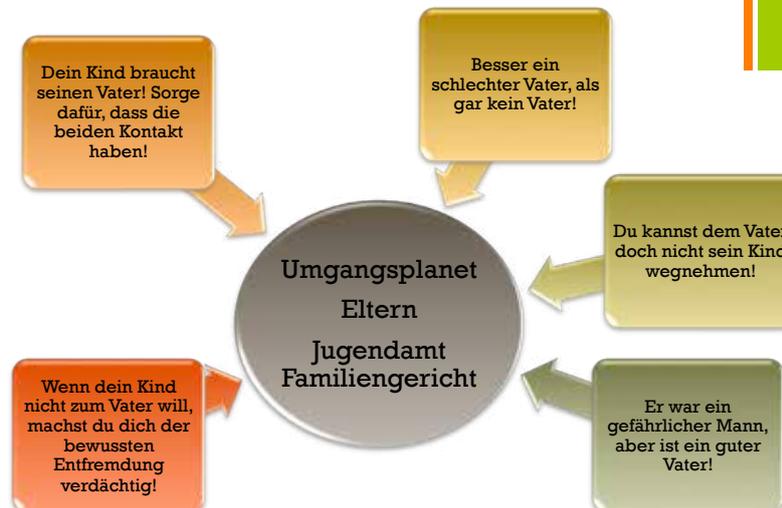


+ Kinderschutzplanet



„Früher haben wir so gut gelebt, und dann plötzlich, immer nur Streit...Ich bin wie eine Hure für meinen Mann. Ich hatte Angst, dass er mich alleine lässt mit den Kindern. Was soll ich machen mit 2 Kindern alleine? Alleine ohne Familie. Ich kannte niemanden. Nur wegen der Kinder bin ich bei ihm geblieben.“ (Kavemann/ Kreyssig 2006: 54)

+ Umgangsplanet



+ Zeitgleiche widersprüchliche Anforderungen



+ Wichtigste Widersprüche

auf dem Gewaltplanet...	Auf dem Umgangs- und Sorgerechtsplanet ...
Die Mutter soll den gewalttätigen Vater verlassen oder ihn rauswerfen.	Die Mutter nimmt den Kindern den Vater weg.
Sie ist verantwortlich für den Schutz der Kinder.	Die Mutter versagt beim Schutz der Kinder, weil sie Gewalt zulässt.
Die Mutter muss für eine gewaltfreie Zukunft sorgen.	Die gewaltfreie Vergangenheit spielt keine Rolle.
Die Dynamik der Häuslichen Gewalt ist spiralförmig.	Der Prozess der Umgangsgestaltung soll gradlinig fortschreiten.
Die Mutter ist nicht sicher beim Vater.	Das Kind ist sicher beim Vater.
Der Vater ist ein Gewalttäter.	Der Vater ist gut genug für das Kind.

+ Was brauchen wir?

- Zeit, die Planeten nacheinander zu bereisen
- umfassende **Anerkennung der Betroffenheit**
- **Umgangsumfang nach den Möglichkeiten der Betroffenen** und der Kinder (stärkere Beachtung des Loyalitätskonfliktes im Kindeswunsch)
- **Abschaffung des Umgangszwangs für Kinder ab 8 Jahren** und Abschaffung der Mitverantwortung der Gewaltbetroffenen zur Umgangsermöglichung
- Bessere und einheitliche **Risikoeinschätzung** durch Opferschutz, Kinderschutz, Polizei und Gericht
- Verbesserung des **Schutz der Betroffenen** vor erneuter Viktimisierung bei den Umgangsübergaben
- Klarere und schnellere **Regelung der ökonomischen Verantwortungen** zum Schutz vor ökonomischer Viktimisierung

+ Wege der Verbesserung

- Änderung der rechtlichen Regelungen zum Prinzip „Safety first! Verhinderung der „Spaltung“ des gewalttätigen Elternteils in den gewalttätigen Partner und den guten Sorgereichtspartner
- **Bessere Aus und Weiterbildungbildung aller beteiligten Richter*innen, Staatsanwält*innen, Verfahrenspfleger*innen, Sozialarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen des Jugendamts:** rechtlich, traumapädagogisch und psychosozial
- **Verstetigung der erfolgreichen Modelle der Polizeischulungen und Ausweitung auf die Ebene der Kriminalpolizei und der oberen Dienstebenen**
- **Neue Ressourcen für Fallkonferenzen auf allen Seiten, denn die gute Kommunikation der Begleiter*innen kann die Kommunikation in der Familie verbessern**
- Was würde den Kindern helfen?
 - **Vertrauensperson im Kinderschutz**
 - Wirkliche Verantwortungsübernahme des Vaters für die Gewalt

Vorstellung des Orientierungskatalogs Kindeswohl Grundversorgung und Schutz des Kindes



- Katja Barke**
- Sachgebietsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt Landkreis Görlitz, Jugendgerichtshilfe Görlitz
 - Gesamtsteuerung Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen für den Landkreis Görlitz

SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN

MEHR ZUSAMMEN
LANDKREIS
GÖRLITZ
WIRKLES DURCHELLE

Landkreis Görlitz:
**Orientierungskatalog Kindeswohl
Grundversorgung und
Schutz des Kindes**



Vorstellung des Orientierungskataloges Kindeswohl Grundversorgung und Schutz des Kindes

1. Fachliches Grundverständnis über den Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung - Hinführung zum Thema
2. Entstehung des Orientierungskatalogs und Anlass der Überarbeitung im Jahr 2014
3. Anwendung des Orientierungskatalogs
4. Vorstellung von Auszügen aus dem Orientierungskatalog

Vorbemerkungen

- Ein Jugendamt positioniert sich nicht für einen Elternteil, es hat immer das Kind im Blick
- Häusliche Gewalt hat immer auch Auswirkungen auf die in der Familie lebenden Kinder
- Das Vorliegen häuslicher Gewalt ist aus Sicht des Jugendamts nicht immer (von Beginn an) bewiesen
- Eine Kindeswohlgefährdung muss immer am Kind abgebildet werden, um rechtlich durchsetzbar zu sein – hier kann der Orientierungskatalog des Landkreises Görlitz eine Einschätzungshilfe sein

Fachtag Elternrolle trotz häusliche Gewalt!? –
Teil II - Dresden, 05.05.2017

„Die Schläge, die meine Mama bekam,
spürte ich in meinem Bauch ...
das machte mich traurig und ich bekam
Angst.“ (Amela, 12)

„Es hat mir auch wehgetan, wie er sie
geschlagen hat, in meinem Bauch
zittert alles.“ (Sabina, 11)

„Er hat mir immer mit Schlägen gedroht. Vor den Augen habe ich immer **Angst** gehabt.
Und wenn ich ihn angesehen habe, habe ich Angst gekriegt vor ihm, auch wenn er nichts
getan hat.“ (Anna, 14)

„Mein Bruder und ich sind steifgelegen, wir haben so getan, als ob wir nichts gehört hätten.“
(Andreas, 11)

Ohnmacht:

„Da bin ich im Zimmer gelegen und ich habe sie schreien, weinen gehört und ich habe nichts
machen können. Weil da habe ich mich nicht mehr ins Zimmer getraut, ich bin innerlich fast
verblutet vor Schmerz. Es war furchtbar.“ (Susanne, 20)

„Bloß dabei oder mittendrin? Sicherheit für Mädchen und Buben vor häuslicher Männergewalt“
Fachtag am 08.03.2010 in München

Häusliche Gewalt macht Kinder zu unschuldigen Opfern

Folgen häuslicher Gewalt für Kinder

sind abhängig von

- Alter und Geschlecht der Kinder
- von Intensität und Dauer
- von den Umständen der Gewalt

- erzeugen u.U. **akute und langwirkende Gesundheits- und Verhaltensstörungen**
- beeinträchtigen **massiv das Wohlergehen, die psychosoziale Entwicklung und Zukunft des Kindes**

Kinder erfahren durch (Mit-) erleben von häuslicher Gewalt **eine schwerwiegende Mehrfachbelastung**

1. Gefühle von

- Angst
- Verlust von Sicherheit
- zerstörtem Vertrauen
- Schuld der Mutter gegenüber
- Loyalitätskonflikte den Eltern gegenüber
- Ohnmacht

2. **gesundheitliche und soziale Folgen können sein**

- Schlafstörungen,
- Konzentrationsprobleme
- Ängstlichkeit, Schulschwierigkeiten
- Aggression und andere Verhaltensauffälligkeiten

Störung der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung

-> kein Umkehrschluss, dass es sich um häusliche Gewalt handeln muss!

Häusliche Gewalt ist ein wichtiger Faktor bei der Einschätzung und Bewertung von **Kindeswohlgefährdung**

Verlust von Sicherheit, zerstörtes Vertrauen, Klima der psychischen und physischen Gewalt, Trauma

- Männer, die ihre Partnerin misshandeln, üben gleichzeitig auch Gewalt gegen ihre Kinder aus
- Miterleben von Gewalt wirkt traumatisierend, Zusehen und Zuhören müssen bedeutet für Kinder großes Leid
- Kleinere Kinder (Traumaforschung) erleben Schmerz der Mutter auch als eigenen körperlichen Schmerz
- Kinder sind oft tief verstört, schwer ansprechbar

Schuldgefühle, Ohnmacht, Loyalitätskonflikte den Eltern gegenüber

- Kinder glauben oft, ihr Verhalten war der Auslöser
- wenn sie die Mama verteidigen, wird der Papa böse
- Sie erstarren und fühlen sich ohnmächtig,
- Sie erleben, wie Eltern nach außen eine Fassade der heilen Welt aufbauen



- Vorläufer
seit 2008 (Kreisreform)
- war bereits verbindlich für die Jugendhilfe

Alterskategorien:

- 0- 3 Jahre
- 4- 6 Jahre
- 7- 14 Jahre
- 15- unter 18 Jahre



Kategorien (Auszug):

- | | | |
|----------------------|-------------------------|---------------------|
| Ernährung | Schutz vor Gefahren | Aufsicht des Kindes |
| Kleidung | Körperpflege | Wohnsituation |
| emotionale Zuwendung | medizinische Versorgung | |



- aktuelle Entwicklungen
- nicht alle kindlichen Lebensbereiche ausreichend erfasst
 - pränataler Zeitraum
 - psychische Erkrankung
 - Suchterkrankung
- z.T. fragliche Gefährdungseinschätzung

Kinderschutz = Querschnittsaufgabe!



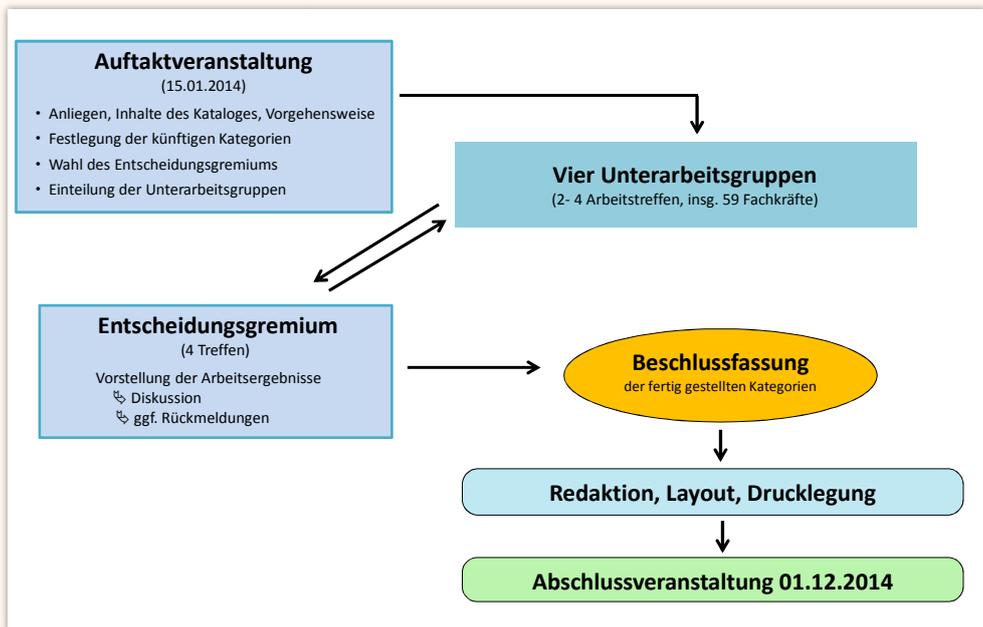
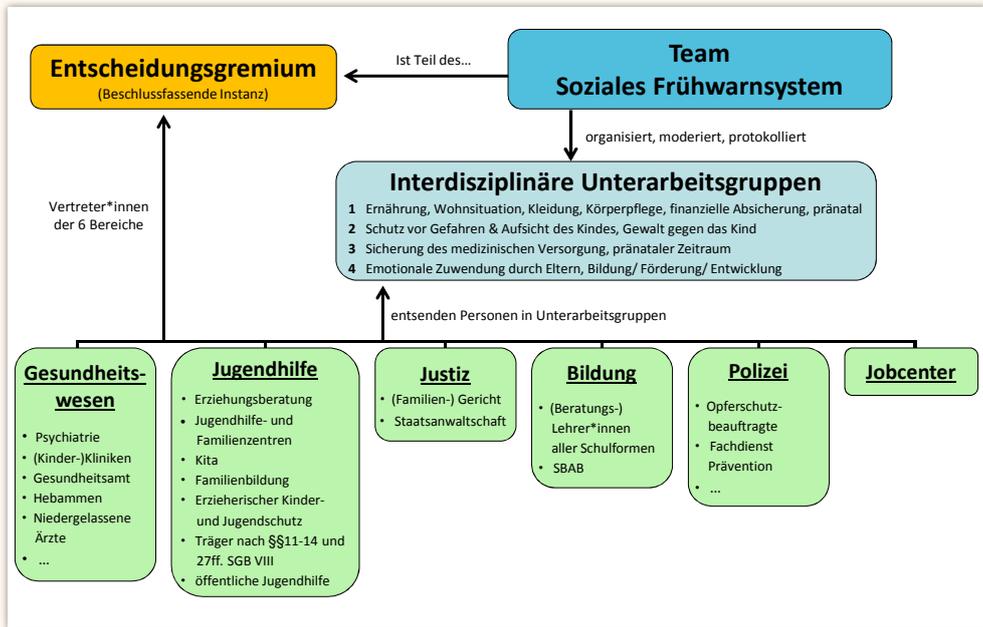
Ziel der Überarbeitung



- Interdisziplinärer Dialog
- Wissen um den Orientierungskatalog Kindeswohl
- Nutzung des Orientierungskataloges in allen Professionen

Gesundheitswesen	Jugendhilfe	Bildungswesen	Polizei	Justiz	Weitere
------------------	-------------	---------------	---------	--------	---------

Gesundheitswesen	Jugendhilfe	Bildungswesen	Polizei	Justiz	Weitere
Schwangeren-(konflikt)beratung	Erziehungsberatung	Grundschulen	Opferschutzbeauftragte	Familiengericht	Jobcenter Fallmanagement
SPZ	Familienzentren	Mittelschulen	Streifendienst	Verfahrenspfleger	Sozialämter
Pädiatrie/ niedergelassene Pädiater	Jugendhilfezentren	Sächs. Bildungsagentur Regionalstelle	Fachdienst Prävention	Rechtsanwälte	Interventionsstelle gegen häusl. Gewalt
Familien-/ Hebammen	Kindertagesstätten	Förderschulen	Ordnungsbehörden		Gemeinde-/ Stadtverwaltungen
Frühförderung	Tagespflege	Berufsschulen	Kriminaldienst		Frauenhäuser
Kinderkliniken	§§ 11-16 SGB VIII	Gymnasien			
Zahnärzte	§§ 27ff SGB VIII	Schulämter			
Öffentl. Gesundheitsdienst	Öffentliche Jugendhilfe				
Suchtberatung	Inobhutnahme				





Vorwort des Landrats

Vorwort - Kinder brauchen unseren Schutz



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem täglichen, verantwortungsvollen Handeln mit Kindern und Jugendlichen schaffen Sie Räume und Möglichkeiten, damit diese gesund aufwachsen können.

Dennoch gibt es Momente, in denen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz, Ihre sensible Wahrnehmung und Aufmerksamkeit sowie Ihre sofortige Hilfe brauchen – dann, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Doch ist mein Verdacht wirklich Kindeswohlgefährdung? Wie erkenne ich, dass ein Kind in Gefahr ist?

Im Rahmen der Arbeit des Projektes Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz – Netzwerke Frühe Hilfen – wurde mit 59 Fachkräften aus den Bereichen Gesundheitswesen, Bildungswesen, Jugendhilfe, Polizei und Justiz in einem reiflichen Diskussionsprozess der vorliegende „Orientierungskatalog Kindeswohl“ interdisziplinär überarbeitet und fortgeschrieben.

Der Orientierungskatalog ist in der Verbindung mit der gesetzlich verankerten Beratungsfunktion der „insoweit

erfahrenen Fachkräfte“ ein wertvolles Instrument bei der Einschätzung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Er gilt als wichtiger Bestandteil im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und soll Ihnen Sicherheit und Unterstützung geben, um Ihren verantwortungsvollen Beitrag zum aktiven Kinderschutz leisten zu können.

Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und ihnen die Möglichkeit auf ein gesundes Aufwachsen zu geben, ist unser aller Verantwortung.

Für Ihr Engagement zu einer gelingenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle unserer Kinder möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ihr Bernd Lange
Landrat Landkreis Görlitz

Beteiligte Institutionen

Entstehungshistorie

Wir danken allen Beteiligten für die Diskussionsfreude, die umfangreichen und bereichernden Fachbeiträge sowie die vertrauensbildende Zusammenarbeit:

Bildungswesen

- Bruno-Bügel-Oberschule (Weißwasser)
- Gutenbergschule (Förderschule Niesky)
- August-Moritz-Rörcher-Grundschule (Görlitz)
- Förderschulzentrum Mira-Lobe (Görlitz)
- Geschwister-Scholl-Gymnasium (Löbau)
- Förderschulzentrum Oberland „Albert-Schweitzer“ (Oberbach / Neugersdorf)
- Grundschule Oberdorf
- Förderschule - Lisa-Tetzner-Schule (Zittau)

Gesundheitswesen

- Kreis Krankenhaus Weißwasser
- Städt. Klinikum Görlitz gGmbH
- Landratsamt Görlitz – Gesundheitsamt
- Sachs. Krankenhaus Großschweidnitz
- come back e.V. Zittau
- Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle Görlitz (PillB)

Justiz & Polizei

- Amtsgericht Görlitz
- Amtsgericht Zittau
- Polizeidirektion Görlitz

Jugendhilfe

- Landratsamt Görlitz – Jugendamt
- Stadtverwaltung Görlitz
- Diakonie Görlitz – Hyberswerda
- Impuls Weißwasser e.V.
- Schlupfwinkel Weißwasser & Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V.
- Sartland gGmbH
- Turmvilla e.V.
- Jugendring Oberlausitz e.V.
- Aktiva – Sozialraum Lausitz e.V.
- Deutscher Hausfrauenbund – Netzwerk Hausfrau Niesky e.V.
- ASB Görlitz e.V.
- AWO Kreisverband Oberlausitz e.V.
- Missionswerk CaTeoDrain e.V.
- Jabest e.V.
- Tierra – Eine Welt e.V.
- Internationaler Bund Mitte gGmbH
- Domine – Soziale Projekte Zittau e.V.
- Seohan Ottens
- Internationale Kita Knirpsenland Oderwitz
- BBZ Bautzen e.V. (Zittau)
- Kinderland Sachsen e.V.
- Kirchengemeinde St. Johann (Zittau)

Arbeitsverwaltung

- Jobcenter – Landkreis Görlitz



Anwendung

Nutzung des Orientierungskataloges

Dieses Instrument resultiert aus der Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), der sich verpflichtend an Träger der Jugendhilfe richtet. Über die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wird auch die Beteiligung weiterer Professionen am Kinderschutz, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gesetzlich verankert.

Die nachfolgenden Seiten signalisieren Ihnen, auf welche Kriterien (Merkmale und Gefährdungsgrade) sich der Landkreis Görlitz zum Erkennen und Beurteilen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verständigt hat.

Für die Übersichtlichkeit ist der Katalog in Altersstufen (0 bis 3 Jahre, 4 bis 6 Jahre, 7 bis 14 Jahre sowie 15 bis unter 18 Jahre) eingeteilt.

Der Orientierungskatalog bietet Ihnen Unterstützung:

- beim Erkennen von Ressourcen der Eltern
- bei Verdachtsmomenten Kindeswohlgefährdung

Er soll Ihnen dahingehend helfen, wahrgenommene Beobachtungen einzuordnen und aufzuzeigen, welche Handlungsschritte daraus folgen müssen.

	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Bedeutung	Handeln	Klären, Überprüfen	keine Gefährdung	ideal / Maximum
Erläuterung	Handeln entsprechend des zutreffenden Verfahrensweges (Jugendhilfe, Bildung, Kinderklinik ...) bzw. Meldung ans Jugendamt, wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.	Beobachtungs- / Aufklärungs- / Gesprächsbedarf	"akzeptabler Durchschnitt" Kein Handlungsbedarf für Fachkräfte hinsichtlich Kindeswohlgefährdung	idealf Zustand, also das bestmöglich denkbare Resultat hinsichtlich der Förderung des Kindeswohls.



Anwendung

	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Bedeutung	Handeln	Klären, Überprüfen	keine Gefährdung	ideal / Maximum
Erläuterung	Handeln entsprechend des zutreffenden Verfahrensweges (Jugendhilfe, Bildung, Kinderklinik ...) bzw. Meldung ans Jugendamt, wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.	Beobachtungs- / Aufklärungs- / Gesprächsbedarf	"akzeptabler Durchschnitt" Kein Handlungsbedarf für Fachkräfte hinsichtlich Kindeswohlgefährdung.	Idealf Zustand, also das bestmöglich denkbare Resultat hinsichtlich der Förderung des Kindeswohls.



Neuerungen - Auszug – S. 35

Gewalt gegen das Kind: 0 bis 3- Jährige				
Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Hochstrittige, v.a. Trennungs- und Scheidungskonflikte/ Missbrauch des Sorge- und Umgangsrechts	Das Kind wird im psychischen Machtkampf der Eltern nicht mehr gesehen, es gerät zwischen die Fronten und wird im Konflikt „zerrieben“ (Loyalitätskonflikt). Bewusste Instrumentalisierung des Kindes bei Erwachsenenkonflikten. Verweigerung von Umgangskontakten. Schüren von Loyalitätskonflikten des Kindes. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht akzeptiert.	Bewusstsein von Loyalitätskonflikten (unbewusste Instrumentalisierung), mangelnde Fähigkeit der Eltern darauf zu reagieren. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht ausreichend akzeptiert. Unregelmäßiger/ ungeklärter Umgang.	Kind wird aus Erwachsenenkonflikten weitgehend heraus gehalten. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird akzeptiert. Umgang ist zum Wohl des Kindes geklärt.	Kind wird aus Erwachsenenkonflikten heraus gehalten. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird gefördert. Umgang ist zum Wohl des Kindes einvernehmlich/ regelmäßig und wohlwollend geregelt.

0 bis 3- Jährige

Neuerungen - Auszug – S. 34

Gewalt gegen das Kind: 0 bis 3- Jährige				
Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Psychische, seelische Misshandlung¹³	Bewusster Einsatz von körperlicher und/ oder seelischer Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen. Keine Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft.	Androhen von körperlicher und/ oder seelischer Gewalt sowie andere entwürdigende Maßnahmen. Eltern sind sich zunächst eines Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit zur Reflexion. Handlungsalternativen können entwickelt, jedoch nicht umgesetzt werden.	Keine körperliche und/ oder seelische Gewalt. Die Eltern reflektieren unangemessene Affekthandlung/ Fehlverhalten. Handlungsalternativen werden entwickelt und können umgesetzt werden.	Wohlwollender, liebevoller und empathischer Umgang mit dem Kind. Eine sichere Bindung ist vorhanden.
¹³ z.B.: Isolation / Ablehnung des Kindes - keinerlei emotionale Reaktion auf Wünsche des Kindes wie Zuneigung und Wärme, andauernder Liebesentzug oder symbolische Anbindung an die eigene Person, dauerhaftes Einsperren, Kontaktverbot, Verachtung, längeres Verweigern von Gesprächskontakten, häufige Kritik und Herabsetzung des Kindes (z.B. Bevorzugung von Geschwistern, Erniedrigung oder Lächerlich machen), Desinteresse für die kindlichen Belange...				
Terrorisierung des Kindes: Gezieltes Auslösen von Angst. Häufige Drohungen und Einschüchterungen, Suizidandrohungen, Demütigungen, Schuldzuweisungen, Stigmatisierung, ständiges Zuschreiben negativer Eigenschaften, Blödsitten, Sexismus...				
Korruption / Manipulation des Kindes: Zwang/ Anhalten/ Auffordern zu Strafdelikten, Drogenmissbrauch o.ä., rassistische Einstellungen und Handlungswelten...				

0 bis 3- Jährige

Neuerungen - Auszug -

Gewalt gegen das Kind: 0 bis 3- Jährige				
Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Körperliche Misshandlung¹⁴	Direktes bewusstes körperliches Handeln, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer physischen/ psychischen Schädigung des Kindes führt. Keine Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft.	Androhen körperlicher Gewalt. Personen sind sich eines Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit zur Reflexion. Handlungsalternativen können entwickelt, jedoch nicht umgesetzt werden.	Aufsichtspersonen reflektieren unangemessene Affekthandlung/ Fehlverhalten. Handlungsalternativen werden entwickelt und können umgesetzt werden.	Wohlwollender, liebevoller und empathischer Umgang mit dem Kind.
¹⁴ z.B.: (mit Gegenständen) schlagen, schüttern, treten, gegen die Wand oder die Treppe nunter schießen, Fesselungen, Verbrennungen (mit Zigarette, Föhn o.ä.), Verbrühungen, Vergiftungen, Kopf unter Wasser halten, Beschneidung von Mädchen, Unterkühlen, Würgen, nicht selbständiges Kontrollieren über die Körperöffnungen				
Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt¹⁵	Eltern schützen das Kind nicht vor Täter oder vor Wiederholungstaten und fangen das Kind in seinen Verletzungen nicht auf. Negieren Aussagen/ Anzeichen des Kindes. Missbrauch geht von Eltern selbst aus.	Eltern fangen das Kind nicht ausreichend auf oder schützen es nicht ausreichend vor dem Täter. Nehmen Aussagen/ Anzeichen des Kindes nicht ausreichend wahr/ ernst.	Eltern versuchen das Kind vor dem Täter zu schützen und die Folgen des Missbrauches (mit fachlicher Hilfe) aufzufangen. Nehmen Aussagen/ Anzeichen des Kindes ernst und leiten weitere Schritte ein.	Eltern können die Folgen des Missbrauches (mit fachlicher Hilfe) umfassend auffangen und schützen es vor dem/ die Täter*in. Sie reagieren sensibel und empathisch auf Aussagen und Verhalten des Kindes.
¹⁵ Jede sexuelle Handlung mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, die an/ vor einem Kind passiert. Zwang zur Prostitution. Immer mit seelischer u. körperlicher Gewalt verbunden.				

0 bis 3- Jährige



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



MEIN ZUMAHLE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WO KRISIS ZUHILFE

Fazit

- Wir Fachkräfte sollten verstehen, in welcher Not ein Kind ist, welches von Gewalt betroffen ist
- Aufgabe des Jugendamtes ist trotz allem der Erhalt beider Elternteile für das Kind
- Ein gelingender **Kinderschutz** ist nur **gemeinsam** möglich – das Ziel sollte daher sein, zu verbindlicher Kooperation zu gelangen – dafür setzt sich der Landkreis Görlitz seit nunmehr 10 Jahren aktiv ein

Kooperationsinitiative
Frühe Hilfen



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



MEIN ZUMAHLE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WO KRISIS ZUHILFE



„Die größten Menschen sind jene, die anderen
Hoffnung geben können.“

Jean Jaurès 1859 -1914, französischer Historiker und Politiker



**Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz
- Netzwerke Frühe Hilfen -**

Weitere Informationen unter:

www.sfws-goerlitz.de

Koordinator*innen:

- 
Landkreis Görlitz Nord
 Aktiva- Sozialraum Lausitz e.V.
 Ramona Frinker
- 
Landkreis Görlitz Mitte
 Tierra – Eine Welt e.V.
 Andreas Kauf
- 
Landkreis Görlitz Süd
 Internationaler Bund gGmbH
 Susanne Bednarek

Projektverantwortung:

- 
 Landkreis Görlitz
 Jugendamt
 Katja Barke



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landkreis Görlitz
 Jugendamt
 Allgemeiner Sozialer Dienst Weißwasser/ Niesky
 Katja Barke
 03588 – 22 33 2920
Katja.Barke@kreis-gr.de

Perspektivisch:
 Stabsstelle Projektmanagement/Präventiver Kinderschutz

Der/Die Sachverständige in der Gerichtspraxis

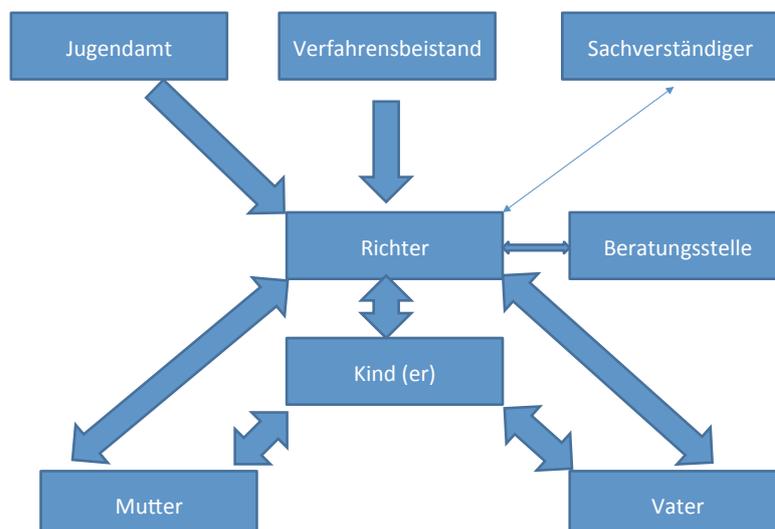
Dr. Steffi Nobis Referentin im Sächsischen Staatsministerium der Justiz
frühere Familienrichterin in Baden-Württemberg

Fachtagung: Elternrolle trotz häuslicher Gewalt

Der/Die Sachverständige in der
Gerichtspraxis
Dr. Steffi Nobis

Einleitung

- Entwicklung des Umgangs- und Sorgerechtsverfahrens in den letzten 30 Jahren: vom streitigen Verfahren
- zum **konsensorientierten** Verfahren
- beteiligte Professionen versuchen in jeder Lage des Verfahrens mit den Beteiligten, ein für die Familie lebbares Trennungsmodell zu entwickeln



Ablauf des Verfahrens (§§ 155 ff. FamFG)

Eingang des Antrags



Verfahren betreffend den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes und Gefährdung des Kindeswohls



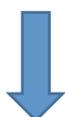
nach dem **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** (§ 155 FamFG):

Termin mit allen Beteiligten
innerhalb **eines Monats**



Bemühen aller Beteiligten um eine
zukunftsorientierte Lösung

- Unterlassen von Schuldzuweisungen
- gegebenenfalls: Einigung auf Interimslösung oder Erlass einer einstweiligen Anordnung, zur vorläufigen Stabilisierung



Vereinbarung/Anordnung einer **Elternberatung** (§ 156 FamFG)

- Beratung durch die Beratungsstellen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Entwicklung eines Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung



Mitteilung der Beratungsstelle an das Gericht

- umgehend, falls die Eltern nach Einschätzung der Beratungsstelle für eine Beratung nicht geeignet sind
- ob eine erfolgreiche Beratung durchgeführt und eine Einigung erzielt werden konnte
- falls keine Einigung erzielt werden konnte:



Anberaumung eines weiteren Termins

- Anhörung der Beteiligten zum aktuellen Sachstand und nochmaliges Bemühen um eine Einigung
- nach Erschöpfung der vorrangigen Interventionsmöglichkeiten: Beratung, Mediation, Vermittlung durch die Verfahrensbeteiligten



Einholung eines lösungsorientierten Sachverständigengutachtens (§ 163 Abs. 2 FamFG)

- Entwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens hin zu einem **konsensorientierten Verfahren** hat dabei unmittelbare **Auswirkungen auf die Rolle des Sachverständigen**

A. Rechtliche Grundlagen

§ 155 FamFG: Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) *Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind **vorrangig** und **beschleunigt** durchzuführen.*

(2) *Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.*

(3) *Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.*

§ 156 FamFG: Hinwirken auf Einvernehmen

(1) *Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, **in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken**, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. **Es weist auf die Möglichkeiten der Beratung** durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung **hin**. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. **Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen**. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.*

(2) *Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.*

(3) *Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. **Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen**. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.*

§ 163 FamFG Sachverständigengutachten:

(1) In Verfahren nach Nummer 1 bis 3 (elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe) ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

§ 411 ZPO Schriftliches Gutachten

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.

(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so soll gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. Das einzelne Ordnungsgeld darf 3000 Euro nicht übersteigen...

(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Das Gericht kann auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.

(4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen;...

1. Voraussetzungen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens

- Maßstab der Entscheidung in Sorge- und Umgangsverfahren: **Kindeswohl**
- **Sachkunde des Gerichts nicht ausreichend zur Feststellung der für das Kindeswohl relevanten Tatsachen** (z.B. Erziehungsfähigkeit der Eltern)



Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts

- Anträge der Beteiligten nicht bindend
- abhängig vom Gegenstand des Verfahrens und den Folgen der Entscheidung für die Beteiligten

Einholung eines Gutachtens ist in der Regel notwendig:

- in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung, in denen die Trennung des Kindes von den Eltern oder ein Sorgerechtsentzug in Betracht kommt
- in Umgangsausschlussverfahren

Einholung eines Gutachtens entbehrlich bei hinreichender anderer Grundlage, z.B. :

- Gutachten aus einem anderen Verfahren
- fundierte Stellungnahme des Verfahrensbeistandes
- ärztliche Atteste
- Berichte von Familienhelfern oder Umgangsbegleitern

Abwägung zwischen- Vor- und Nachteilen

Vorteile der Einholung eines Sachverständigengutachtens

- erheblicher Erkenntnisgewinn und damit solide Grundlage für die am Kindeswohl orientierte Entscheidung
- Interventionsmöglichkeiten des Sachverständigen bei lösungsorientierter Begutachtung
- **Chancen auf eine einvernehmliche**, mit Hilfe des Sachverständigen erarbeitete, **Lösung** insbesondere in Hochkonfliktfamilien **steigen**

Nachteile der Einholung eines Sachverständigengutachtens

- mögliche Verfahrensverzögerungen und in Hochkonfliktfamilien damit u.U. weitere Eskalation des Streits zum Nachteil des Kindes
- Belastungen des Kindes und der Eltern durch die Exploration des Sachverständigen

2. Fristsetzung zur Erstellung des Gutachtens

- bereits seit der Reform des Familienverfahrensrechts 2009 ist dem Sachverständigen zur Begutachtung zwingend eine Frist zu setzen (§ 411 Abs. 1 ZPO)
- dient der Einhaltung des **Beschleunigungsgrundsatzes: Verkürzung des Verfahrens, rasche Deeskalation, Stärkung der Elternkompetenz, Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens**
- Reaktion auf Gutachtensverzögerungen in der Vergangenheit (1 – 2 Jahre bis zur Gutachtenerstellung)

Welche Frist ist angemessen?

- abhängig von den Umständen des Einzelfalls, vom Gegenstand des Verfahrens und dem Alter des Kindes
- in der Regel in Anwendung des Beschleunigungsgrundsatzes: **nur 3 bis 4 Monate**

↔ Kritik der Praxis

- **vorherige Abklärung mit dem SV**, denn die Anzahl geeigneter Sachverständiger sowie deren Kapazitäten sind begrenzt;
- gegebenenfalls **Regelung des Zeitraums bis zur Fertigstellung des Gutachtens hinsichtlich des Aufenthalts der Kinder und des Umgangs** – idealerweise durch Vereinbarung (erste „Wiederannäherung“, Erprobung eines Aufenthalts- bzw. Umgangsmodells – z.B. auch des Wechselmodells bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen).

Einhaltung der Frist

- dafür hat das Gericht Sorge zu tragen (Beschleunigungsgrundsatz)
- SV ist bereits im Beweisbeschluss um Mitteilung über den Fortgang der Begutachtung zu ersuchen
- Nachfrage des Gerichts bereits vor Ablauf der gesetzten Frist

Voraussetzungen der Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Nichteinhaltung der Frist

Rechtsgrundlage: §§ 30 Abs. 1, 2 i.V. m. § 411 Abs. 2 ZPO

- Versäumung der gesetzten Frist
- Nachfristsetzung mit Ordnungsgeldandrohung
- Versäumung der gesetzten Nachfrist
- Verzögerung muss in der Sphäre des Sachverständigen liegen (nicht bei fehlender Mitwirkung der Beteiligten)

3. Anforderungen an den Sachverständigen

- seit der Reform des Sachverständigenrechts 2016 legt § 163 FamFG Mindestanforderungen an die Qualifikation fest:
- **§ 163 FamFG Sachverständigengutachten:**
*(1) In Verfahren nach Nummer 1 bis 3 (elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe) ist das Gutachten durch einen **geeigneten Sachverständigen** zu erstatten, der mindestens über eine **psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation** verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.*

Berufliche Qualifikation des Sachverständigen

- psychologische
- psychotherapeutische
- psychiatrische
- medizinische
- pädagogische oder sozialpädagogische ⇔ hier sind ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen (Anforderungen BVerfG)



Ziel: Verbesserung der Qualität der Gutachten

- diagnostische Kompetenz
- fundierte Kenntnisse von typischen und atypischen Problem- und Konfliktlagen
- Kenntnisse in Interventionstechniken (Mediation, Psychologische Beratung, Psychotherapie, Paar- und Familientherapie)

Kriterium: „Geeignetheit“ des Sachverständigen

- meint: fachlich im Rahmen seiner Qualifikation und Erfahrung **für die konkrete Beweisfrage im Einzelfall geeignet**
- z.B. wird bei Gutachten zur Erziehungseignung von Eltern mit psychischen Erkrankungen die Beauftragung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich sein

4. Die Auswahl des Sachverständigen

4.1. Die Auswahlentscheidung

- erfolgt durch das Gericht (§ 404 ZPO)
- nach Anhörung der Beteiligten, auch zur Qualifikation des Sachverständigen => Stärkung der Beteiligungsrechte bei der Auswahl des Sachverständigen

Bedeutung der Einschätzung der Beteiligten

- **Keine Bindung des Gerichts** an die Einschätzung der Beteiligten
- **aber:** für die Akzeptanz und bei lösungsorientierten Gutachten ist die Beauftragung eines anderen Sachverständigen bei strikter Ablehnung des vom Gericht vorgeschlagenen Sachverständigen dennoch ratsam
- **Beweisbeschluss ist unanfechtbar; Auswahl des Sachverständigen daher erst mit der Endentscheidung anfechtbar (§ 58 Abs. 2 FamFG)**

4.2. Die Pflichten des Sachverständigen im Zusammenhang mit der Auswahl

- unverzügliche Prüfung, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann
- Mitteilung an das Gericht, falls der Auftrag aufgrund seiner Belastungssituation nicht zeitgerecht erfüllt werden kann
- unverzügliche Prüfung, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen und geg.falls Mitteilung an das Gericht

B. Der Inhalt des Gutachtauftrags

Wiederholung:

- Konsensorientierung des seit 2009 geltenden Familienverfahrensrechts im Interesse des Kindeswohls und im Interesse langfristiger, tragfähiger und zukunftsorientierter Lösungen:

§ 156 FamFG: Hinwirken auf ein Einvernehmen in jeder Lage des Verfahrens durch das Gericht

Konsensorientierung bei der Erteilung des Gutachtauftrags

- **§ 163 Abs. 2 FamFG:** Gericht kann zusätzlich anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens **auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll**
- Vermittlungsauftrag an den Sachverständigen; in gewissem Umfang: Delegation richterlicher Tätigkeit und Einbindung in die Einigungsbemühungen

Im Zentrum steht das Kindeswohl

- Sachverständiger soll den Eltern die psychologischen Auswirkungen der Trennung auf alle Familienmitglieder klar machen und Verständnis für die Bedürfnisse der Kinder wecken
- Vermeidung massiver Elternkonflikte als einer der zentralen Belastungsfaktoren für Kinder
- Suche nach der für die Entwicklung des Kindes optimalen Regelung, von der die Eltern im Sinne einer einvernehmlichen Lösung überzeugt werden sollen (Lebensmittelpunkt des Kindes oder auch Wechselmodell, Umgangsgestaltung)

Rechtliche Aspekte der zusätzlichen Anordnung gemäß § 163 Abs. 2 FamFG

- SV bleibt den Regeln des Sachverständigenbeweises unterworfen
- SV darf den Beteiligten keine Vertraulichkeit für die einigungsbezogenen Gespräche zusichern
- SV kann sich weder auf die Verschwiegenheitspflicht des § 203 StGB noch auf ein Aussageverweigerungsrecht nach den Prozessordnungen berufen
- Erkenntnisse, die er bei seinen Einigungsbemühungen zur Beweisfrage gewinnt, müssen in sein Gutachten einfließen

Der Sachverständige im Spannungsverhältnis zwischen Intervention und Beschleunigung

- Hinwirken auf Einigung gemäß § 163 Abs. 2 FamFG bedarf in der Regel Zeit ↔ zeitliche Vorgabe stehen im Widerspruch
- Kritik an der sich abzeichnenden 3-Monatsfrist der Praxis
- SV im Spannungsfeld zwischen den widerstreitenden Interessen der Eltern und dem fachlichen Hinwirken auf ein Einvernehmen einerseits ↔ sowie zwischen dem Beschleunigungsgebot und gründlichem Verstehen/Erfassen der Probleme andererseits

Auflösung des Widerspruchs

- **sorgfältig entwickelte**, gegebenenfalls etwas zeitaufwendigere **Lösung, die von beiden Eltern getragen wird und daher auch dauerhaft für das Kind entlastend wirkt vorzugswürdig** gegenüber dem schnellen, von den Eltern nicht akzeptierten Modell mit einer erheblichen Belastung des Kindes
- adäquate gerichtliche Vorbereitung des Gutachtauftrags durch kurzfristige, akzeptierte Interimslösungen für die Zeit der Begutachtung (Vereinbarung oder Erlass einer einstweiligen Anordnung) insbesondere bei **Hochkonfliktfamilien**

Die Aufgabe des Sachverständigen im lösungsorientierten Sachverständigengutachten

- aufbauend auf Diagnostik und Beratung =>
- Begleitung der Familienmitglieder

Ziel:

- Erhaltung der Beziehungen der Kinder zu beiden Eltern,
- Regelungen für den Aufenthalt und Umgangskontakte, die den Bedürfnissen des Kindes und den Möglichkeiten der Eltern angemessen sind
- Wiederherstellung der gestörten Kommunikation und der Fähigkeit der Eltern zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung

1. Phase: Diagnostik

- Diagnostizierung fallspezifischer Bedingungen in der Familie
 - Identifizierung spezifischer Probleme, insbesondere in **Hochkonfliktfamilien**
(z.B. psychische Probleme, Vorgeschichte hinsichtlich gewalttätigen Verhaltens, Sucht)
 - Untersuchung der Besonderheiten der zwischenmenschlichen Beziehung
 - Ermittlung der objektiven Bedürfnisse des Kindes und des subjektiven Wunschs des Kindes
- durch Exploration, Interaktionsbeobachtung, Thematisierung der Probleme und Konflikte jeweils mit beiden Elternteilen

2. Phase: Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten

- auf der Grundlage der Diagnostik, Erarbeitung konkreter Lösungen, die sowohl kindlichen Bedürfnissen (**strenge Orientierung am Kindeswohl**) als auch den elterlichen Möglichkeiten angemessen sind
- Entwicklung von Modellen und geg. falls probeweise Umsetzung (z.B. Probewohnen des Kindes bei einem Elternteil, Praktizierung des Wechselmodells, Umgangskontakte)

Die Bedeutung des Sachverständigen im Familienverfahren

- Unterstützung der Eltern, einvernehmlich und autonom eine Lösung zu finden
- ⇔ Hochkonfliktfamilien erfordern eine am Wohl des Kindes orientierte sachgerechte Analyse dieser Familie (Gewalt, Alkoholmissbrauch, seelische Erkrankungen, woran scheiterte Beratung?)
- ⇔ bei einvernehmensbereiten Eltern genügt i.d.R. ein geringer Anstoß, um diese zu einer Kooperation zum Wohl des Kindes zu bewegen

Besondere Interventionsmöglichkeit des Sachverständigen

resultiert aus:

- seinem psychologischen Sachverstand
- seiner Stellung im Verfahren: Nähe zum Richter garantiert unterstützende gerichtliche Autorität

=> Motivierung der Eltern zu einem konstruktiven Umgang miteinander, obwohl andere psychologische Lösungsversuche von kompetenten Fachpersonen im Vorfeld gescheitert sind

Besonderheiten bei Hochkonfliktfamilien

- auch hier besteht die Chance, mit Hilfe des Sachverständigen hilfreiche Strukturen zu geben und Möglichkeiten der Konfliktbewältigung zu eröffnen
- ⇒ Erprobung neuer Interventionsmodelle, nach Abklärung welche bereits erprobt wurden
- ⇒ auch eine Teillösung kann angestrebt werden, die es den Eltern ermöglicht, wieder das Kindeswohl zu beachten, d.h. die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes sicherzustellen

Abschluss der Begutachtung

- Erzielung einer einvernehmlichen Regelung im Rahmen der Begutachtung => Sachverständiger teilt dies dem Gericht mit; Gutachten entbehrlich
- kann eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden, erstellt der Sachverständige auf der Basis seiner Diagnostik das schriftliche Gutachten
 1. zu den im Beweisbeschluss bezeichneten Fragen
 2. unter Abwägung der für das Kindeswohl maßgeblichen Kriterien

Fortgang des Verfahrens nach Eingang des schriftlichen Sachverständigengutachtens

- Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens – auf Antrag eines Beteiligten zwingend
- auch im Termin sollte der Sachverständige mit seinem Wissen über Belastungen und Bedürfnisse der Familie – im Zusammenwirken mit allen beteiligten Professionen – dazu beitragen, vielleicht spätestens hier ein Einvernehmen zu erzielen
(§ 156 FamFG)

Die Beratungsstelle in der Gerichtspraxis

Anke Leitzke Dipl.-Psychologin am Kinderschutzzentrum in Leipzig
Systemische Therapeutin (SG)
Psychodrama-Leiterin
Kreative Kindertherapie, Fachberatung für Kinderschutzarbeit und Krisenhilfe
in Kinderschutzzentren

Kindorientierte Arbeit und Beaufsichtigter Umgang im Kontext Häuslicher Gewalt

Im Arbeitskreis wurde die Arbeitsweise des Kinderschutz-Zentrums Leipzig im Kontext Häuslicher Gewalt vorgestellt. Am Anfang stand die Beschreibung, in welchen Zusammenhängen und personalen Konstellationen, in welchen Phasen im Prozess des Umgangs mit der Problematik und mit welcher Art von Aufträgen Familien in der Beratungsstellen unterstützt werden.

Die Gruppenarbeit als Hauptstück des Arbeitskreises untersuchte die Frage: „Was brauchen Kinder, Mütter und Väter, wenn in einer Familie Häusliche Gewalt ausgeübt wurde“. Ausgehend von einer Fallskizze wurden mittels Soziodrama die Selbstsichten und Bedürfnisse der einzelnen sozialen Gruppen (gewaltausübender Elternteil, Gewalt betroffener Elternteil, mitbetroffene Kinder) und auch die Perspektiven der involvierten Helfer*innen nachvollzogen. Davon ausgehend erarbeiteten die Teilnehmer*innen Botschaften jeder Gruppe an jede andere.

Die Teilnehmer*innen reflektierten auf Grundlage dieser Ergebnisse ihre professionelle Routine und fanden sowohl Bestätigung für ihre Herangehensweisen als auch persönliche Vorhaben zur Erhöhung der Aufmerksamkeit, insbesondere für die Lage der Kinder.

In der kurzen verbleibenden Zeit wurde ein Überblick über die Beratungsphasen im Kinderschutz-Zentrum gegeben, außerdem über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen Beaufsichtigten Umgangs im Kontext Häuslicher Gewalt (siehe Anhang) informiert.

Anhang 1

Phasen der Unterstützung im KSZ

1. Schutz
2. Diagnostik
3. Stabilisierung
4. Therapie
5. Stabilisierung und Unterstützung der festen Bezugsperson
6. ggf. Gespräche zur Verantwortungsübernahme des Täters
7. ggf. Beaufsichtigter Umgang
8. aus laufender Fallarbeit heraus: ggf. Einbeziehung des ASD, der KIS, der TäterBS

Das Jugendamt in der Gerichtspraxis



Regina Hadem

Regina Hadem	Dipl. Sozialarbeiterin, Jugendamt Dresden, Sachgebietsleiterin, Allgemeiner Sozialer Dienst Pieschen
Katrin Raak	Dipl. Sozialpädagogin, Jugendamt Dresden, Allgemeiner Sozialer Dienst Altstadt
Marcus Kerndt	Dipl. Sozialpädagoge, Jugendamt Dresden, Allgemeiner Sozialer Dienst Plauen

Ergebnis des Arbeitskreises „Das Jugendamt in der Gerichtspraxis“

Anliegen und Ziel des Workshops

„Wir kennen Umsetzungsprobleme und wir wissen, wie die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes diese im Berufsalltag beachten und vermeiden können.“

Struktur des Workshops

1. Kennenlernen der Teilnehmer als Arbeitskreis Aufgabe
2. Input-Referat zum Case Management durch Moderator
3. Sammeln von Umsetzungsproblemen in der Kleingruppe
4. Zuordnung der Stolpersteine in das Verfahren des Case Managements als Arbeitskreis Aufgabe
5. Erarbeitung von Lösungsideen in der Kleingruppe für einen selbstgewählten Schwerpunktstolperstein
6. Zusammenfassung und offene Aufträge

1. Kennenlernen der Teilnehmer als Arbeitskreis Aufgabe

Der Arbeitskreis setzte sich mit verschiedenen Akteuren zusammen.

- A:** Anzahl Mitarbeiter*innen beim öffentlichen – 7 – und beim freien Trägers – 12.
- B:** Die Teilnehmer arbeiten im Berufsalltag vorwiegend mit Gewalterleidenden zusammen. Dennoch ist ein Drittel in Zusammenarbeit mit Gewaltausübenden.
- C:** Die Anzahl der Mitarbeiter*innen, welche beim freien Träger und mit gewaltausübenden Personen arbeiten ist geringer gegenüber der Tätigkeit mit Gewalterleidenden.
- D:** Einige Teilnehmer arbeiten mit gewaltausübenden und gewalterleidenden Personen zusammen.
- E:** Ein Drittel der Teilnehmer ist im Berufsalltag vorwiegend (90–100 % der Arbeitszeit) mit dem Thema Häusliche Gewalt beschäftigt.
- F:** Ein Drittel der Teilnehmer ist im Berufsalltag kaum (0–20 % der Arbeitszeit) mit dem Thema Häusliche Gewalt konfrontiert.
- G:** Ein viertel der Teilnehmer*innen widmen sich im Berufsalltag dem Thema zu 40–60%.

Zusammenfassung: Der Arbeitskreis war heterogen zusammengesetzt.

2. Input-Referat zum Case Management durch Moderator

Im Inputreferat stellte der Moderator Case-Management als Arbeitsmethode des Jugendamtes in Dresden vor und verknüpfte einzelne Schritte im familiengerichtlichen Verfahren. (Literaturhinweis zur Vertiefung: Systemisches Case-Management; u.a. Heiko Kleve; Carl-Auer-Verlag; 2006)

Faktischer Ablauf des Case Management (Heiko Kleve u.a.)	Aufgaben in der Gerichtspraxis	Vgl. methodischer Vier-Schritt (Burkhard Müller)
Kontextualisierung	Lebenssituation der Familie Ereignisse im Lebensfluss Genogrammarbeit Beziehungen und Beteiligte/Akteure Umgangs- und Betreuungssituation	Anamnese
Probleme und Ressourcen	Problembeschreibung unter Beachtung verschiedener Dimensionen Ressourcenanalyse Resilienzen des Kindes	Anamnese
Hypothesenbildung	Problemerkklärung (Sachzusammenhang) Problemperspektive verschiedener Beteiligter Risiko- und Gefährdungseinschätzung Erziehungsfähigkeit → Empfehlung des Jugendamtes anhand verschiedener Faktoren (Betreuungs- und Beziehungskontinuität; Förderlichkeit)	Diagnose
Zielfindung und Auftragsklärung	Ergebnis der Gerichtsverhandlung; Beschluss Erfolgskriterien Verantwortungen	Intervention
Handlungsplan und Intervention	Umgangsregelung Schutzplan; Unterstützungsleistungen Einbindung von neuen Fachkräften ; (ev. separates Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII)	Intervention
Evaluation	Rückmeldung an das Amtsgericht/ Familiensachen über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahmen	Evaluation

3. Sammeln von Umsetzungsproblemen in der Kleingruppe

4. Zuordnung der Stolpersteine in das Verfahren des Case Management als Arbeitskreisaufgabe

5. Erarbeitung von Lösungsideen in der Kleingruppe für einen selbstgewählten Schwerpunktstolperstein

Faktischer Ablauf des Case Management (Heiko Kleve u.a.)	Umsetzungsschwierigkeiten/Stolpersteine
Kontextualisierung	a. Schweigeverpflichtung (ergänzt) b. Unklarheit über Tatbestand „Ist es häusliche Gewalt oder nicht?“
Probleme und Ressourcen	a. Hochmanipulative Täter*in (Schwerpunktthema) b. Ehrlichkeit und Unterstellungen
Hypothesenbildung	a. Fehlende Benennung des Umgangswunsches als Kindeswohlgefährdung durch Jugendamt
Zielfindung und Auftragsklärung	a. Aussichtslose Antragsstellung b. „Zwang“ zur „friedlichen“ Einigung c. Begleiteter Umgang - Übergaberegulung d. Außergerichtliche Umgangsklä rung e. Umgangsregelung zu unkonkret - zeitl. Rahmen und Begleitungen f. Machtverhältnis (Opfer-Täter-Dynamik) überträgt sich in den Gerichtssaal g. Bagatellisierung von häuslicher Gewalt durch Gericht auch zum Teil durch JA h. Mut des/der JA-Mitarbeiter*in fehlt manchmal i. Gericht und Jugendamt nicht für Thema häusliche Gewalt sensibilisiert j. Keine Sensibilität für Retraumatisierung des Kindes durch Umgang (Schwerpunktthema: Sensibilität gegenüber häuslicher Gewalt)
Handlungsplan und Intervention	a. Richterbeschluss durch Gewalterleidende nicht umsetzbar b. Keine ausreichende Kontrolle und genügende Begleitung der Umsetzung von Festlegungen aus der Gerichtsverhandlung c. Wie und wer definiert Erfolg einer Maßnahme? d. Unterschied von Beschluss, Vergleich oder Vereinbarung nicht immer deutlich e. In der Intervention wird die Erziehungsfähigkeit zu selten überprüft. f. Mangelnde Inverantwortungnahme des/der Täter*in
Evaluation	a. Nachbetreuung (Verständnisfrage, Realisierungsmöglichkeiten, Veränderungsoffenheit gegenüber Beschluss) b. Überforderung der Eltern bei der Realisierung c. Beratung hängt ...

Strukturelle und übergeordnete Schwierigkeiten	Erklärung und Vertiefung
Zeitdruck	a. Schutz des Opfers und Umgangslösung
Thema Sprache und Kultur:	a. Verständlichkeit; b. sprachliche und kulturelle Hürden
Rollenverständnis	a. Unverständnis für die Allparteilichkeit
Fachlichkeit zum Thema häusliche Gewalt und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen im Jugendamt (Schwerpunktthema)	a. Deutliche Unterschiede bei den Mitarbeiter*innen im Jugendamt festzustellen bzgl. Umgangsthemen und Gewaltschutzfragen b. Kein einheitliches Verfahren und Vorgehen
Gegensätzliche Gesetzesinteressen	a. Umgangsrecht - Wohlverhaltenspflicht bei Gewaltschutz b. Widersprüchlichkeit ((der Opferperspektive) ergänzt durch Moderator)) c. Umgangsrecht steht im Vordergrund – häusliche Gewalt rückt in den Hintergrund
Kooperation und Zusammenarbeit (Arbeitsschwerpunkt)	a. Zu geringe Vernetzung der Fachkräfte b. Fehlende Kooperation c. Ungenügender Austausch

Schwerpunktthema	Lösungsideen
1. Zu geringe Vernetzung der Fachkräfte; fehlende Kooperation; ungenügender Austausch	<ul style="list-style-type: none"> a. Gewaltschutzangelegenheiten als Information an das Jugendamt und in Folge Einbeziehung b. ASD vermittelt stets an KJB (bei Kenntnis über häusliche Gewalt) c. Verstärkte Begleitung durch Frauenhaus oder Beratungsstellen zum Jugendamt d. Gegenseitige Vorstellung der Arbeit (innerhalb einer Dienstberatung) e. Frauenhaus referiert kurz zum Thema häusliche Gewalt im ASD (Weiterbildung)
2. Ehrlichkeit und Unterstellungen; hochmanipulative Täter*in	<ul style="list-style-type: none"> a. Klare Vereinbarungen und Absprachen treffen und formulieren - schriftlicher Vertrag b. Beobachtung und Verhaltenseinschätzung des Kindes in Kita oder Schule c. Regelmäßige Dokumentation
3. Sensibilität gegenüber häuslicher Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> a. Schutz und Akzeptanz der Ängste von Opfern und Kindern öffnet Türen für Einigung (Benennung und Raum geben) b. Gemeinsame Weiterbildung verschiedener Professionen c. Getrennte Anhörung der Elternteile
4. Fachlichkeit zum Thema Häusliche Gewalt und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen im Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> a. Evaluation im Team und Handlungsschritte entwickeln, um einheitliches Vorgehen bei allen ASDs zu erreichen b. Jugendamtsinterne Weiterbildung

6. Zusammenfassung des Workshops und Erfahrung aus Sicht des Moderators

Die Allparteilichkeit des Jugendamtes beachtet, dass schutzwürdige Interessen des Täters Beachtung finden und die Umgangsrechte des Kindes diskutiert werden.

Struktur des Workshops war notwendig, ansonsten wären die Teilnehmer*innen in Diskussionen verstrickt geblieben.

Moderation und Mitarbeiter*in im Jugendamt gleichzeitig zu sein, ist eine schwierige Rolle, wenn es um Anliegen an das Jugendamt geht.

Weiterbildung scheint eine wichtige Komponente im Berufsalltag der Sozialen Arbeit zu sein. Unzufriedenheiten bei den jeweiligen Beteiligten sind durch geeignete Kooperationen vorzubeugen.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufträge und Rollen ergeben sich keine Schwierigkeiten, dies zeichnet Professionalität aus. In Folge bedarf es ein gesundes Verständnis für den jeweiligen Auftrag. Schwierigkeiten entstehen durch ein unterschiedliches Fallverständnis.

Deutlich wurde, dass es zur Stärkung der Ergebnisse des Workshops einen Schritt danach bedarf. Weiterführende Fragestellung des Moderators: Wie sollte die Zusammenarbeit qualifiziert werden? Wie sollten sich die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes mit dem Thema häusliche Gewalt auseinandersetzen, um sensibel zu agieren und im Gerichtsverfahren ihre Verantwortung wahrzunehmen?

VORTRAG 2

Beratung gewaltbetroffener Mütter und Väter – Ambivalenz zwischen Sicherheitsabstand und Elternkooperation

- Claudia Maier-Höfer (Hg): Angewandte Kindheitswissenschaften. Wiesbaden 2015.
- Hester, Marianne / Pearson, Chris / Harwin, Nicola: Making an Impact: Children and Domestic Violence. Bristol 2000.
- Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hg): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006.
- Strasser, Philomena: „In meinem Bauch zittert alles“ Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hg): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006.

VORTRAG 3

Das Jugendamt zwischen Wächteramt und Vermittlung

- Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen (Hrsg.), Schutz des Kindeswohles bei häuslicher Gewalt, 2010
- Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (Hrsg.), Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt, 2008
- Landeshauptstadt München, Dokumentation Fachtag Kinder und häusliche Gewalt – gemeinsam handeln für Hilfe und Schutz, München 2007
- BIG e.V., Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, 3. Auflage, Berlin 2010
- Landesfrauenrat e.V., Dokumentation Fachtag Elternrolle trotz häuslicher Gewalt, 2015
- BAG Täterarbeit bei häuslicher Gewalt e.V., Fachstandards der BAG
- Schrapper, Christian, Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! – These zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit, in Soziale Arbeit 2008
- Conen, Marie-Luise, Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung, in Soziale Arbeit Kontrovers 9, Berlin 2014
- Dresdner Kinderschutzordner; Stand Mai 2013
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter; www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Impressionen aus der Fachtagung



Katrin Raak, Susanne Köhler



Kontaktdaten der Referent/innen:

Prof. em. Dr. med Gunther Klosinski

Panoramastraße 65
72116 Mössingen (-Öschingen)
Telefon: 07473 21855
E-Mail: info@guntherklosinski.de

Regina Hadem

Landeshauptstadt Dresden
Sachgebietsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst
Pieschen
Geschäftsbereich Bildung und Jugend / Jugend-
amt / Abt. Allgemeiner Sozialer Dienst
Bürgerstraße 63
01127 Dresden
Postanschrift: Postfach 120020, 01001 Dresden
Telefon: 0351 4885510
E-Mail: rhadem@dresden.de

Katrin Raak

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Bildung und Jugend / Jugend-
amt / Abt. Allgemeiner Sozialer Dienst
Nöthnitzer Straße 2
01187 Dresden
Telefon: 0351 4886866
E-Mail: kraak@dresden.de

Marcus Kerndt

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Bildung und Jugend / Jugend-
amt / Abt. Allgemeiner Sozialer Dienst
Nöthnitzer Straße 2
01187 Dresden
Telefon: 0351 4886878
E-Mail: mkerndt@dresden.de

Dr. Gesine Märrens

Koordinierungs- und Interventionsstelle
gegen Häusliche Gewalt und Stalking
Leipzig (KIS)
Beratungszentrum für Frauen des
Frauen für Frauen e.V.
Karl-Liebknecht-Straße 59
04275 Leipzig
Telefon: 0341 3068778
E-Mail: maertens@kis-leipzig.de

Katja Barke

Landratsamt Görlitz
Sachgebietsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst
Weißwasser/Niesky
Jugendamt / Abteilung Hilfen zur Erziehung
Robert-Koch-Straße 1
02906 Niesky
Postanschrift: PF 30 01 52
02806 Görlitz
Telefon: 03588 22332920
E-Mail: Katja.Barke@kreis-gr.de

Dr. Steffi Nobis

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Telefon: 0351 5641833

Anke Leitzke

Kinderschutz-Zentrum Leipzig
Brandvorwerkstraße 80
04275 Leipzig
Telefon: 0341 9602837
E-Mail: info@kinderschutz-leipzig.de

Kontaktdaten der Veranstalter:

**Sächsisches Staatsministerium des Innern | Saxon
State Ministry of the Interior**

Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im
Freistaat Sachsen
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden | Postanschrift: 01095 Dresden
Telefon: +49 351 564-3090 | Fax: +49 351 564-3099
www.sachsen.de

Landesfrauenrat Sachsen e.V.

Strehlener Straße 12-14
01069 Dresden
Telefon: 0351 4721062
Fax: 0351 4721061
kontakt@landesfrauenrat-sachsen.de
www.landesfrauenrat-sachsen.de



Die erste Broschüre zum Fachtag „Elternrolle trotz häuslicher Gewalt“ 2015 kann unter folgendem Link abgerufen werden:
http://www.landesfrauenrat-sachsen.de/?page_id=79



www.lpr.sachsen.de



www.landesfrauenrat-sachsen.de